

Privatrecht
Vorlesungsmitschrift

Dies ist eine Vorlesungsmitschrift der Veranstaltung „Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler“ gehalten von PD Kiesow. Die Vorlesung betrifft das Sommersemester 2006 des Diplomstudiengangs BWL/VWL/WiPäd. Sie ist an einigen Stellen um Einträge aus Tutorien und Lehrbüchern ergänzt. Auch wenn die Mitschrift über das gesamte Semester geführt wurde, kann sie nicht den Anspruch erheben, den Stoff völlig abzudecken. Die wesentlichen Themen sind allerdings mit Sicherheit aufgeführt. Bei formalen und fachlichen Fehlern bitte eine eMail an: marroth@wiwi.uni-frankfurt.de.

In der Regel sind die Paragraphen in folgender Form angegeben:
Paragraph – Absatz – Nummer – Satz – Alternative - Gesetzbuch
Beispiele:

- (→ §434 I 3 BGB)
- (→ §634 Nr. 4 2. Alt. BGB)

zentrale Themen der Vorlesung:

Allgemeines	2
Schuldrecht	6
Abstraktionsprinzip	10
Anfechtung (Irrtumslehre)	12
Stellvertretung	15
Sachmängelrecht	20
Unmöglichkeit	23
Allgemeine Geschäftsbedingungen	24
Werkvertrag	25
Dienstvertrag	26
Ungerechtfertigte Bereicherung	26

Recht:

- Eine verfahrensmäßig ausgestaltete Ordnung zur Regelung und Verarbeitung menschlicher Handlungen.
 - Recht gewährleistet:
 - Rechtsordnung
 - Rechtssicherheit
 - andere verfahrensmäßige Ordnungen:
 - Vernunft
 - Autoritäten
 - Sitte und Gewohnheit (Tradition)
- Unterschied zum Recht: keine zentrale staatliche Durchsetzungsgewalt

<i>Recht</i>	<i>Sitte und Gewohnheit</i>
Staatlich erzwungen durch Zwangsvollstreckungsverfahren (staatliches Durchsetzungsmonopol)	Nicht staatlich sondern lokal

(Haupt-) Prämissen des Privatrecht:

1. Privatautonomie/Vertragsfreiheit
 - man darf Verträge machen wie man will, d.h. freie Gestaltung der Verträge
 - Gewährleistung der wirtschaftlichen Entfaltungsfreiheit
2. Schutzmechanismen/sozialer Ausgleich
3. → soziale Absicherung gegenüber der Entfaltungsfreiheit s.o.
bsp. Verbraucherschutz

4 juristische Arbeitsmittel:**1. Gesetze****2. Entscheidungssammlungen**

→ Die Entscheidung einer rechtlichen Frage kann nicht allein durch das Gesetz beantwortet werden, denn das Gesetz muss zunächst durch die Gerichte interpretiert oder ausgelegt werden. Aus diesem Grund ist zuvor auch keine eindeutige Entscheidung vorauszusehen. Man betrachtet deshalb für die Einschätzung einer rechtlichen Frage Entscheidungssammlungen. Diese beinhalten ältere Rechtssprüche. Anhand dieser Entscheidungssammlungen können beispielsweise Erfolgchancen besser eingeschätzt werden.

Dreiteilung des Gerichtsurteils:

- Leitsatz
- Sachverhaltsdarstellung
 - auf welcher faktischen Grundlage basiert das Urteil
- Gründe

3. dogmatische Literatur

→ Die dogmatische Literatur ist die Lehre bzw. die Art und Weise wie Juristen bei Rechtsfragen vorgehen. Dazu gehören:

1. Kommentare
 - gesammeltes Interpretationswissen
2. Zeitschriften
 - Aufsätze, Kommentare und Gerichtsentscheidungen (häufig wöchentlich)
3. Monographien
 - Abhandlungen bestimmter Fragen aus einzelnen Rechtsgebieten; oft

4. Ausbildungsliteratur

Recht als Ordnung:

- Rechtssicherheit soll gewährleistet werden, d.h. Recht sollte so interpretiert werden, dass sich innerhalb des Rechts eine Ordnung und damit ein einheitliches Recht ergibt
- „Recht ist eine Ordnung. Alle Rechtsprobleme sind also als Probleme der Ordnung zu verstehen und zu behandeln.“
- die Rechtssicherheit wird durch das BGB in Kraft gesetzt

4 Auslegungsmöglichkeiten:

1. grammatikalische Auslegung (Wortsinn)
2. systematische Auslegung (Stellung der Norm im Gesetz)
3. historische Auslegung (Wille des Gesetzgebers)
4. teleologische Auslegung (nach dem Zweck/Ziel/Normzweck)

Man entscheidet sich für diejenige Auslegung, die das Ergebnis ermöglicht, welches man erreichen will.

Normenhierarchie/Rechtsquellen

1. Europarecht
 2. Verfassung (Grundgesetz)
 3. formelles Gesetz
 4. Tarifvertrag
 5. Betriebsvereinbarung
 6. (der einzelne) Vertrag
- } nationale Ebene

Der Vertrag verhält sich wie ein Gesetz, sofern ihm keine Gesetze entgegenstehen. Ein Vertrag kann höher stehende Rechtsnormen enthalten.

Unterscheidungen:

<i>strenges Recht</i>	<i>billiges Recht</i>
bezeichnet einen klaren, eindeutigen Rechtssatz, in dem an einen genau bestimmten Tatbestand eine genau bestimmte Rechtsfolge geknüpft ist →§2 BGB →“Eintritt der Volljährigkeit. Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18 Lebensjahres ein.“	bezeichnet Normen, deren Tatbestand man ausfüllen muss, die also bei der Rechtsfolge einen Ermessensspielraum lassen →§242 BGB →“Leistung nach Treu und Glauben. Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.“
<i>zwingendes Recht</i>	<i>nachgiebiges recht</i>
beinhalten Gesetzesbestimmungen, die von den Vertragspartnern nicht ausgeschlossen oder abgeändert werden können	beinhaltet Gesetzesbestimmungen, die von den Vertragspartnern ausgeschlossen oder abgeändert werden können

→z.B. Formvorschriften
→§311b I BGB

→§444 BGB
→Haftungsausschluss

Instanzenzug (nach einer Klage):

- bei einem Streitwert bis 5000€
 1. Instanz: Amtsgericht
 - bei einem Streitwert über 600€ ist es für die Parteien generell möglich in Berufung zu gehen
 - bei einem Streitwert unter 600€ ist es für die Parteien nur möglich in Berufung zu gehen, wenn dies vom Amtsgericht ausdrücklich zugelassen worden ist (Grund ist die Entlastung der Gerichte)
 - geht eine der Parteien in „**Berufung**“, wird der Fall in der nächsten Instanz verhandelt (tatsächlich und rechtlich)
 2. Instanz: Landgericht
 - der Streitfall wird komplett neu „aufgerollt“, d.h. dass tatsächliche und rechtliche Fragen wieder vollständig geprüft werden (wie zuvor beim Amtsgericht)
 - Revision ist nur möglich, wenn dies vom Landgericht ausdrücklich zugelassen worden ist
 - legt eine der Parteien „**Revision**“ ein wird der Fall in der nächsten Instanz verhandelt (nur rechtlich)
 3. Instanz: Bundesgerichtshof (BGH)
 - der Streitfall wird, im Gegensatz zur 2. Instanz nicht mehr tatsächlich, sondern nur noch rechtlich geprüft
- bei einem Streitwert über 5000€ (ab 5000,01€)
 1. Instanz: Landgericht
 2. Instanz Oberlandesgericht (durch Berufung s.o.)
 3. Instanz Bundesgerichtshof (BGH) (durch Revision s.o.)

Unterscheidung: tatsächliche/rechtliche Überprüfung:

1. Tatsächliche und rechtliche Überprüfung (bei Berufung)

Wenn einer der Parteien in Berufung geht, muss der Fall tatsächlich **und** rechtlich neu verhandelt werden. Das Wort „tatsächlich“ bedeutet hierbei, dass der Fall komplett neu erfasst werden muss, also die Sachlage vom Gericht erneut aufgenommen wird. So werden beispielsweise neue Beweise berücksichtigt oder neue Zeugen verhört. Anschließend wird der Fall auch rechtlich erneut geprüft.
2. Rechtliche Überprüfung (bei Revision)

Bei Revision wird der Fall vom Gericht nicht erneut erfasst. Der Fall wird dann auf der Basis der Erkenntnisse der Instanz zuvor nochmals überprüft. Das bedeutet, dass das neue Urteil auf den Tatsachen beruht, die bereits in der Instanz zuvor gesammelt wurden und dass lediglich die rechtlich, interpretatorische, Überprüfung vorgenommen wird.

In der Rechtsprechung geht es zumeist um tatsächliche Fragen, nur selten ist der Gegenstand der Fragen interpretatorisch. Bei den Fällen des Bundesgerichtshofs verhält sich das natürlich genau gegensätzlich.

Die Geschichte des deutschen Privatrechts bis zum BGB:

- kein einheitliches Recht bis etwa 1900 (da kein einheitliches Deutschland)
- man verwendete lokale Gesetze, wenn diese keine Antwort boten, verwendete man das römische Recht

- deshalb war das Recht in Deutschland „zersplittert“
- um 1900 begann die deutsche Rechtswissenschaft diese Zersplitterung zu beseitigen
- daraufhin gab es viele Vorwürfe und viel Kritik: Professorenrecht
- die 1. Kommission sollte sich dann um ein erstes einheitliches deutsches Privatrecht kümmern
- die Ergebnisse waren Gesetze und dazu ein Kommentar
- eine 2. Kommission machte einen zweiten Gesetzesentwurf und Protokolle (entsprachen dem Kommentar)
- danach debattierte das Parlament über das Gesetzbuch, dabei gab es einige Streitfragen, die das BGB beinahe gekippt hätten
- am 1.1.1900 tritt das neue „Bürgerliche Gesetzbuch“ in Kraft
- das BGB wurde an einigen Stellen verändert, aber galt über alle Systeme Deutschlands hinweg (Weimarer Republik, 3. Reich, DDR...) bis in die heutige Zeit

Aufbau des BGB:

- Das BGB besteht aus 5 Büchern
 1. Allgemeiner Teil (AT)
 - man bezeichnet diesen als volksfern, abstrakt und unverständlich
 - Minderjährigkeit
 - Stellvertretung
 - Verjährung
 - Vertragsschluss
 - etc...
 2. Schuldrecht (Recht der Schuldverhältnisse; Obligationsrecht)
 - behandelt Fragen zwischen Person und Person
 - Schuldrecht AT (allgemeiner Teil des Schuldrechts)
 - Leistungsstörungen (Untergang der Sache)
 - Erfüllung
 - Aufrechnung
 - Schuldrecht BT
 - Kaufvertrag
 - etc...
 3. Sachenrecht
 - behandelt Fragen zwischen Person und Sache
 - Besitz
 - Eigentum
 - Hypothek
 - Verbindung und Vermischung
 - etc...
 4. Familienrecht
 - behandelt Fragen der Rechtsbeziehungen bei Ehe und Verwandtschaft
 - Ehe
 - Unterhalt
 - Vormundschaft
 - Vaterschaft
 - Scheidung
 - etc...
 5. Erbrecht
 - behandelt Fragen zum Vermögen Verstorbener

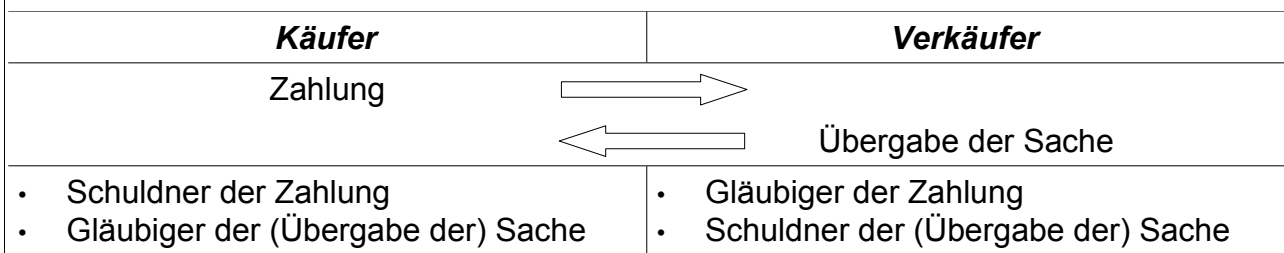
- gesetzliche Erbfolge
- Testament
- Pflichtteil
- Erberträge
- etc...

Subjekte und Objekte des Privatrechts:

- Subjekte des Privatrechts sind Personen, wobei dies natürliche oder auch juristische Personen sein können (natürlich = Mensch) (juristisch = Verein, Stiftung...)
- aus dem objektiven Recht wird ihnen beiden (natürlicher und juristischer Person) eine subjektive Macht verliehen → subjektives Recht
- Objekte des Privatrechts sind Güter, auf die sich die rechtliche Herrschaftsmacht des Rechtssubjekts erstrecken kann
Bsp.: Sachen (Körper), Immaterialien

Schuldrecht:

- Relativität des Schuldrechts: es gilt nur zwischen zwei Vertragspartnern
- es gibt immer einen Schuldner und Gläubiger der Zahlung und einen Schuldner und Gläubiger der (Übergabe der) Sache:
-



Vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse:

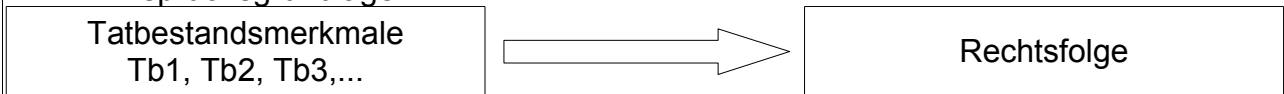
<i>vertragliche Schuldverhältnisse</i>	<i>gesetzliche Schuldverhältnisse</i>
<ul style="list-style-type: none"> → aufgrund Einigung zweier Personen (Menschen) → d.h. durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen → kein Typenzwang (alle denkbaren Verträge sind möglich; keine gesetzlichen Vorschriften) → Bsp.: Kaufvertrag, Dienstvertrag, Darlehensvertrag 	<ul style="list-style-type: none"> → aufgrund Gesetz → entsteht ohne rechtsgeschäftliche Betätigung (Abgabe von Willenserklärung) → durch die Verwirklichung der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzung → unerlaubte Handlung (§823 BGB) Schadensersatz → Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA; §677) → ungerechtfertigte Bereicherung (§812)

Unterscheidung: Angebot/Invitatio ad offerendum

- Das Angebot ist eine einseitige Willenserklärung. Um einen Vertrag zu schließen ist die „Annahme“ (2. Willenserklärung) des Angebots nötig.
 - Das Aufstellen eines Kaugummiautomaten ist ein direktes Angebot.
- Invitatio ad offerendum ist eine „Aufforderung (Einladung) zum Angebot“. Das bedeutet, dass bei einer solchen „Aufforderung“ noch kein bindendes Angebot gemacht wurde, sondern lediglich die Möglichkeit eröffnet wurde, dass die andere Partei ein Angebot macht.
 - Ausstellen der Waren im Schaufenster.
- In der Regel geht bei invitatio ad offerendum das Angebot schließlich vom Kunden aus und nicht wie beim Angebot vom Verkäufer.

Anspruch:

- Legaldefinition: §194
- Anspruchsgrundlagen

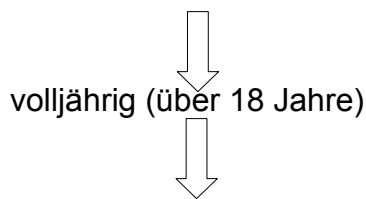


- Bsp.: Anspruchsgrundlagen:
 - §433 I BGB Anspruchsgrundlage des Käufers
 - §433 II BGB Anspruchsgrundlage des Verkäufers

Unterscheidung: Rechtsfähigkeit/Handlungsfähigkeit:

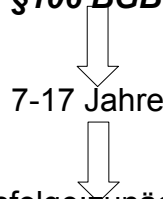
1. Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Auch vollständig Geschäftsunfähige (bspw. Babys) können Träger von Rechten sein → Schadensersatz.
Bsp.: nasciturus (Embryo, Fötus) → §1923 II, §844 II BGB
2. Handlungsfähigkeit ist die Fähigkeit des Menschen rechtlich bedeutsame Handlungen vorzunehmen.
3. Unterscheidung
 - Geschäftsfähigkeit (§§104ff) ist die Fähigkeit Rechtsgeschäfte vorzunehmen.
 - (oder) ist die Fähigkeit durch die Abgabe oder den Empfang von Willenserklärungen Rechtsfolgen für sich oder für andere herbeizuführen.

(volle) Geschäftsfähigkeit



Rechtsfolge:
Willenserklärungen sind voll wirksam

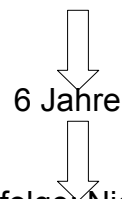
beschränkte Geschäftsfähigkeit §106 BGB



Rechtsfolge: zunächst gilt das Geschäft als „schwebend unwirksam“, denn rechtlich nachteilige Geschäfte dürfen nicht abgeschlossen werden.
Ausnahmen:

- §107 Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

Geschäftsunfähigkeit §104 BGB



Rechtsfolge: Nichtigkeit §105 I
→ Ausnahme „vorübergehende“ Geistesstörung („lucidum intervallum“) andere Ausnahmen §105a

- §108 Genehmigung des gesetzlichen Vertreters
- rechtlicher Vorteil (sobald man Verpflichtung eingeht) ≠ wirtschaftlicher Vorteil
- §112 Betrieb eines Erwerbsgeschäfts
- §113 Dienst- und Arbeitsverhältnis
- §110 Taschengeld (eigene Mittel)

- ergänzendes Beispiel zu „rechtlicher Vorteil“ (Sonderfall):
 - Wenn einem 15 Jährigen ein Grundstück geschenkt wird, welches aber mit einer Hypothek belastet ist, gilt diese Hypothek nicht als rechtlicher Nachteil, denn der Wert des Grundstücks liegt abzüglich der Hypothek immer im positiven Bereich, es entsteht also kein rechtlicher Nachteil für den Beschenkten, da er die Hypothek mit dem erhaltenen Grundstück bezahlen könnte. Bei diesem Beispiel handelt es sich um einen strittigen Sonderfall!
- Zusatz zu „beschränkter Geschäftsfähigkeit und §112“: Hier wird unterschieden, welche Verträge geschlossen werden dürfen:
 - Genehmigung des Vormundschaftsgerichts §1643 I
 - §1821
 - §1822 Nr. 1,3,5,8 bis 11
- Zusatz zu: „§110 Taschengeld“: ...zur freien Verfügung... wird so ausgelegt, dass die Mittel nicht den Rahmen des Vernünftigen sprengen dürfen. Die Interpretation variiert, da der Einzelfall bewertet werden muss (Epoche, familiäre Situation...)
- Deliktsfähigkeit (§§827ff) ist die Fähigkeit eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung zu begehen.
 - Deliktsunfähigkeit → §827, §828 I
 - beschränkte Deliktsfähigkeit → §828 II,III
 - Deliktsfähigkeit → alle Übrigen

Alter im Recht:

- Vor der Geburt:
 - Erbrecht (§1923 II BGB, §823 BGB, §218 StGB)
- Geburt:
 - Rechtsfähigkeit
 - Parteifähigkeit → §50 ZPO („Partei an Rechtsprozessen sein zu können“)
- 7 Jahre:
 - beschränkte Geschäftsfähigkeit
 - beschränkte Deliktsfähigkeit
- 10 Jahre:
 - beschränkte Deliktsfähigkeit im Straßenverkehr → §828 II BGB
- 14 Jahre:
 - freie Religionswahl → §5 RKEG
- 16 Jahre:
 - Begründung eines Wohnsitzes bei Ehe → §8 BGB

- Eheschließung → §1303 II
- Testamenterrichtung → §§2229 I, 2247 IV, 2233 BGB
- 18 Jahre:
 - Volljährigkeit → §2 BGB
 - Prozessfähigkeit → §51 ZPO

Rechtsgeschäftslehre:

- Willenserklärung
 - Eine Willenserklärung ist die Willensäußerung einer Person, die unmittelbar auf den Eintritt einer bestimmten privatrechtlichen Rechtsfolge gerichtet ist. privatrechtliche Bindung!
- Rechtsgeschäfte:
 - Ein Rechtsgeschäft ist ein Akt, der auf den Eintritt einer Rechtsfolge gerichtet ist und diese Rechtsfolge auch herbeiführt, soweit von der Rechtsordnung anerkannt.
 - Einseitige Rechtsgeschäfte → Willenserklärung einer Person
z.B. Kündigung, Testamenterrichtung oder Anfechtungserklärung
 - Mehrseitige Rechtsgeschäfte
z.B. Beschlüsse (Verein), Verträge

Unterscheidung Zustimmungen:

- Einwilligung (vorherige Zustimmung) → §183 BGB
- Genehmigung (nachträgliche Zustimmung) → §184 BGB

Willenserklärung:

- muss nach außen gerichtet sein
- muss Rechtswillen erkennen lassen
- muss auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet sein

Vertragsabschluss:

- Ein Vertrag wird durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen geschlossen (→Angebot und Annahme) → §§145 ff

Wirksamer Vertrag/Angebot nach §§145 ff:

wirksames Angebot:

1. wirksame Willenserklärung:
 - objektiver Tatbestand:
 - Kundgabe nach außen (objektiver Empfängerhorizont)
 - Rechtsbindungswillen ≠ Gefälligkeitsverhältnis
 - subjektiver Tatbestand:
 - Handlungsbewusstsein:
 - Schlaf
 - Hypnose
 - Erklärungsbewusstsein:

Bewusstsein, dass die Handlung überhaupt **irgendeine rechtliche** Erklärung darstellt.
 - Geschäftswille (-wille): → Trierer Weinversteigerungsfall
 Bewusstsein, dass eine **bestimmte** Rechtsfolge herbeigeführt werden soll. → muss angenommen werden können durch ein bloßes „ja“
2. Abgabe der Willenserklärung (→ §145 BGB)

„Angebot“ entspricht
„Antrag“ in §§145 ff

3. Zugang beim Empfänger (→ §130 BGB)
4. Vollständigkeit
 - Annahmefähigkeit der (Willens-)Erklärung
 - Kaufgegenstand
 - Preis
 - Personen der Vertragspartner

} essentialia negotii
(beim Werkvertrag
ausgenommen)

wirksame Annahme:

1. Schweigen genügt regelmäßig nicht
 - Ausnahmen:
 - §151 BGB
 - §362 HGB (→ Entbürokratisierung von Wirtschaftsbeziehungen)

Vertragsabschluss durch Übereinstimmung von Angebot und Annahme:

1. Angebot und Annahme stimmen objektiv und subjektiv überein
 - Vertrag kommt zustande
2. Angebot und Annahme stimmen nicht objektiv aber subjektiv überein)
 - falsa demonstratio non nocet (eine falsche Bezeichnung schadet nicht)
 - der wirkliche Wille zählt, nicht das rein Gesagte (→ §133 BGB)
 - Vertrag kommt zustande
3. Angebot und Annahme stimmen objektiv aber nicht subjektiv überein
 - Vertrag kommt zustande
 - aber gegebenenfalls Anfechtungsmöglichkeit
 - Irrtum → §119 → §144 I
 - Anfechtungserklärung → §143
 - Nichtigkeit → §142
 - Schadensersatzpflicht → §122 I
4. Angebot und Annahme stimmen weder objektiv noch subjektiv überein
 - Vertrag kommt nicht zustande

Abstraktionsprinzip (→ §§433, 929 BGB):

- Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrags ①
- Angebot auf Einigung über den Eigentumsübergang an dem Geld ②

- Annahme des Kaufvertrags ①
- Annahme des Eigentumsübergang an dem Geld ②
- Angebot auf die Einigung über den Eigentumsübergang an der Ware ③

- Annahme des Einigungsübergang an der Ware ③

Drei Rechtsgeschäfte (Trennungsprinzip):

- **Kaufvertrag (§433 BGB)①**
Man nennt den Kaufvertrag allgemein auch „kausales Geschäft“. Es handelt sich dabei um ein Rechtsgeschäft, durch das die Verpflichtung zu einer Leistung begründet wird (bspw. Anspruch auf Verschaffung des Eigentums). Hier wird der Rechtsgrund für die Verpflichtung genannt.
- **Übereignung des Geldes (§929 BGB)②**
Diese Übereignung zählt zu den abstrakten Geschäften. Abstrakte Geschäfte (oder auch Verfügungsgeschäfte) sind Rechtsgeschäfte, durch das ein Recht (bspw. Eigentumsrecht) unmittelbar übertragen, belastet, geändert oder aufgehoben wird.

- **Übereignung der Ware (§929 BGB)③**

Die Übereignung der Ware gehört genau wie die Übereignung des Geldes zu den abstrakten Geschäften und weist deshalb die gleichen Eigenschaften auf. Es kann sich hierbei um bewegliche oder nicht bewegliche Sachen (Immobilien, Grundstücke) handeln. Im Fall der Immobilien gelten besondere Paragraphen:

- §§873, 925 Einigung (Auflassung) und Eintragung
- bei einem Kaufvertrag hat man nur Anspruch auf die Verschaffung → ③ des Eigentums. Das Eigentum ist noch nicht übergegangen. Das geschieht erst bei Übereignung der Ware (③).

Eintragung =
Auflassung

- **Der Rechtsgrund (Kaufvertrag) liegt außerhalb des Verfügungsgeschäfts.**

zentraler Gedanke des
Abstraktionsprinzips

Formen des Rechtsgeschäfts:

Es gilt der Grundsatz der Formfreiheit. Das bedeutet, dass Rechtsgeschäfte formlos gültig sind. Zu diesem Grundsatz gibt es allerdings einige Ausnahmen. Es besteht Formbedürftigkeit bei:

- gesetzlichen Vorschriften
- individuellen Vereinbarungen

Die Gründe dafür sind die Beweisfunktion, die Beratungsfunktion und die Warnfunktion.

Formarten:

- Einfache Schriftform → §126 BGB
- Elektronische Form → §126 a BGB
- Textform → §126 b BGB
- Vereinbarte Form → §127 BGB
- Notarielle Beurkundung → §128 BGB
- öffentliche Beglaubigung → §129 BGB
- Einigung/Auflassung → §925 BGB
- Eintragung ins Grundbuch →
- Einigsein → §873 BGB

besondere
Formen bei
Grundstücken

Kontrahierungszwang:

Kontrahierungszwang ist der Zwang zum Vertragsabschluss. Im Privatrecht gilt im allgemeinen der Grundsatz der Privatautonomie. Aber im Einzelfall kann es Ausnahmen geben. Es gelten dann „Abschlussgebote“. Diese Abschlussgebote sollen die Gewährleistung öffentlicher Versorgungsaufgaben sicherstellen. Zu diesen öffentlichen Versorgungsaufgaben gehören vor allem die Wasser und Stromversorgung. Auch die Versorgung mit Medizin (Apotheke) gehört dazu. Allerdings gilt hierbei, dass lediglich die lokale Versorgung sichergestellt sein muss. Wenn sich in nächster Nähe eine weitere Apotheke befindet, ist die erste Apotheke keinem Kontrahierungszwang unterworfen. Sie genießt dann Privatautonomie.

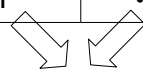
Konkludente Willenserklärung (i.d.R. Annahme, aber auch Angebot):

Bei einer konkludenten Willenserklärung wird der Wille nicht durch Sprechen oder Schreiben ausgedrückt, sondern durch eine Handlung die allgemein als eine solche Willenserklärung verstanden werden kann und verstanden wird. Man muss also auf den entsprechenden Willen schließen können.

Willensmängel und Anfechtung:

- Fehler bei der Willensbildung
Ein solcher Fehler kann geschehen, wenn der Willensbildung falsche Tatsachen zugrunde liegen.
- Fehler bei der Erklärung
Hierbei herrscht eine unbewusste Diskrepanz zwischen Willen und Erklärung. Diese unbewusste Diskrepanz besteht beispielsweise, wenn man sich bei der Willensäußerung verspricht.
- bewusste Diskrepanz zwischen Wille und Erklärung.
Bei einer bewussten Diskrepanz zwischen Willen und Erklärung wird der tatsächliche Wille nicht öffentlich durch die Erklärung geäußert. Die Erklärung beschreibt einen falschen (nicht wirklichen) Willen.

Unterscheidung Willentheorie/Erklärungstheorie:

<i>Willentheorie</i>	<i>Erklärungstheorie</i>
<ul style="list-style-type: none"> • der Wille zählt • positiv für Erklärenden • negativ für Erklärungsempfänger 	<ul style="list-style-type: none"> • das Gesagte zählt • negativ für Erklärenden • positiv für Erklärungsempfänger
	
Theoriestreit → Mischmasch → Fallgruppen	

Drei Lösungen des Problems der mangelhaften Willenserklärung:

1. Gültigkeit der Willenserklärung:
 - Motivirrtum (bspw. finanzielle Möglichkeiten)
 - geheimer Vorbehalt / Mentalreservation § 116 1
2. Nichtigkeit der Willenserklärung:
 - Mentalreservation → §116 2 (der andere kennt den Vorbehalt)
 - Scherzerklärung → §118 → §122 I (Rechtsfolge)
 - Scheinerklärung → §117 I
Willenserklärungen die, in beider Einverständnis; zum Schein abgegeben wurden (simuliertes Geschäft) sind nichtig. Wird dadurch ein anders Geschäft (dissimuliertes Geschäft) verdeckt, gilt dieses verdeckte Geschäft, sofern keine anderen Mängel vorliegen.
3. Vernichtbarkeit der Willenserklärung:
 - Willenserklärungen sind durch Anfechtung vernichtbar. Anfechtungen sind bei Irrtum möglich (→ §119).

die Anfechtung ist ein
Gestaltungsrecht

Anfechtung:

Eine Anfechtung ist die Möglichkeit einseitig auf ein bestehendes Recht einzuwirken. Die Anfechtung richtet sich immer gegen die **eigene** Willenserklärung. Nach einem Rechtsgeschäft kann der Erklärende wählen:

- Nichtstun (keine Anfechtung)
→ Willenserklärung ist gültig
- Anfechtung
→ Anfechtungserklärung (→ §142 I BGB)
Es ist eine Anfechtungserklärung zu leisten. Das Rechtsgeschäft gilt dadurch als von Anfang an (**ex tunc**) nichtig .
→ Anfechtungsfrist (→ §121 BGB)

ex tunc = von Beginn an
ex nunc = von jetzt an

Die Anfechtung muss unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) erfolgen. In der Regel gilt eine Frist von zwei Wochen, so dass man sich beraten lassen kann.

→ Ersatz des Vertrauensschadens (→ §122 BGB)

Der Erklärende (Anfechtende) ist verpflichtet, den Schaden, der durch seine Anfechtung entstanden ist zu ersetzen. Es besteht Anspruch auf das negative Interesse, jedoch nicht über das positive Interesse hinaus.

Voraussetzungen der Anfechtung (Irrtumslehre):

1. Anwendbarkeit der §§ 119 ff BGB (gilt für alle Willenserklärungen):

Kernfrage der Irrtumslehre ist, in welchen Fällen der Erklärende berechtigt sein soll, seinen vom Erklärungsinhalt abweichenden Willen geltend zu machen.

Irrtum (Anfechtungsgründe):

Irrtum ist das Auseinanderfallen von Wille und Erklärung. Wobei Irrtum sich immer auf die eigene Willenserklärung bezieht und Dissens (→ §155 BGB) einen Irrtum über den Inhalt der Willenserklärung eines anderen bezeichnet.

Alt = Alternative

• Erklärungsirrtum (→ § 119 I 2. Alt. BGB)

Irrtum in der Erklärungshandlung (= sich versprechen / verschreiben)

• Inhaltsirrtum (→ § 119 I 1. Alt. BGB)

Merksatz: Der Erklärende weiß, was er sagt, er weiß aber nicht, was er damit sagt. Damit ist gemeint, dass

bei Irrtum wichtig: ist ein Vertrag zustande gekommen, wenn ja welcher → §133

sich der Erklärende zwar bewusst ist was er sagt, aber die genaue Bedeutung oder der genaue Inhalt dessen ist ihm nicht vollständig bewusst (Bsp.: er befindet sich in Unkenntnis über die Bedeutung eines Wortes, glaubt aber die Bedeutung zu kennen).

→ Kalkulationsirrtum

- verdeckter Kalkulationsirrtum: nicht anfechtbar - Motivirrtümer
- offener Kalkulationsirrtum: umstritten

• Eigenschaftsirrtum (→ § 119 II BGB)

Beim Eigenschaftsirrtum besteht ein Irrtum gegenüber den Eigenschaften (z.B. Echtheit) des Geschäftsgegenstandes. Eigenschaften einer Sache sind alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die aufgrund ihrer Beschaffenheit auf Dauer für die Brauchbarkeit und den Wert einer Sache von Einfluss sind (wertbildende Faktoren). Es besteht aber kein Irrtum bezüglich Wille und Erklärung. Der Preis ist keine Eigenschaft des Geschäftsgegenstands. Die Anwendung des § 119 II ist in der Regel ausgeschlossen durch die §§ 437 ff (Rechte des Käufers bei Mängeln). Der Paragraph findet meist Anwendung beim Grundstückskauf

→ Baureife des Grundstücks (Bebaubarkeit)

→ § 119 II einschlägig

• Falsche Übermittlung (→ §120 BGB)

• Täuschung und Drohung (→ §123 BGB)

→ arglistige Täuschung

1. Täuschungshandlung

Täuschungen egal welcher Art sind generell ein Anfechtungsgrund:

- Tun (→ Lügen)
- Unterlassen (→ Verschweigen)

Ausnahmen:

Fragen des Arbeitgebers beim Einstellungsgespräch:

Grund
Erklärung
Frist
kein Ausschluss

- zulässige Fragen
 - unzulässige Fragen (z.B. Mutterschutzgesetz)
 - es gilt dennoch: Zulässig sind Fragen des Arbeitgebers in der Regel, wenn sie im wesentlichen Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen.
2. Kausalität zwischen Täuschung und Willenserklärung
 - „durch ... bestimmt“
Es muss ein Zusammenhang zwischen Täuschung und abgegebener Willenserklärung geben. Die Täuschung muss die Abgabe der Willenserklärung beeinflusst haben.
 3. Arglist
 - Die Täuschung muss arglistig geschehen sein. Das bedeutet, dass der Täuschende mindestens unter bedingtem Vorsatz (s.u.) gehandelt hat.
 4. kein Ausschluss der Anfechtung nach §123 II BGB
 5. Frist (bezogen auf Täuschung/Drohung) §124 BGB
2. Anfechtungserklärung:
 - Adressat → §143 II, III BGB
Adressat ist bei einer Anfechtung immer der Anfechtungsgegner.
 - Zugang → §130 BGB
Die Anfechtung muss dem Anfechtungsgegner zugehen, ansonsten ist bis zum Zugang unwirksam.
 3. Anfechtungsfrist:
 - ohne Schuldhaftes Zögern (s.o.) (→ §121 BGB)
 - Anfechtungsfrist bei Täuschung oder Drohung (→ §§123, 124 BGB)
 4. kein Ausschluss
 - Bestätigung des Anfechtbaren Rechtsgeschäfts (→ §144 BGB)

§121 (Bezug Anfechtung generell) ≠ §124 (Bezug Anfechtung bei Täuschung/Drohung)

Unterscheidung Vorsatz/Fahrlässigkeit:

- **Vorsatz:**
Wissen und wollen des rechtswidrigen Erfolgs.
- **bedingter Vorsatz:**
Die Folgen einer rechtswidrigen Handlung werden billigend in Kauf genommen („ist mir egal“).
- **Fahrlässigkeit:**
Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. (Legaldefinition → §276 II)
- **bewusste Fahrlässigkeit:**
Die rechtswidrigen Folgen einer Handlung werden als unwahrscheinlich eingeschätzt.

bedingter Vorsatz
≠
bewusste Fahrlässigkeit

Schadensersatzpflicht (des Anfechtenden):

Wird eine Willenserklärung erfolgreich angefochten ist dem Vertragspartner der dadurch entstandene Schaden zu ersetzen (→ §122 BGB).

1. Schadensersatz ist in den folgenden drei Fällen zu erstatten:
 - Ernstigkeit
wenn eine Willenserklärung nicht ernst gemeint war (→ §118 BGB)
 - Irrtum
wenn eine Willenserklärung wegen Irrtums angefochten wurde s.o. (→ §119

- BGB)
 - Übermittlung
wenn eine Willenserklärung wegen falscher Übermittlung angefochten wurde (→ §120 BGB)
- 2. Anspruchsberechtigt ist die Gegenpartei, also derjenige der einen Nachteil durch die Anfechtung erlitten hat, bzw. demgegenüber angefochten wurde.
- 3. Der Umfang der Ersatzpflicht ist in der Höhe des „Vertrauensschadens“ (=negatives Interesse) zu leisten, jedoch nicht über das positive Interesse hinaus.

Unterscheidung positives-/negatives Interesse:

- Negatives Interesse (=Vertrauensschaden)
Der Geschädigte ist so zu stellen, wie er stehen würde wenn er auf die Gültigkeit des Geschäfts vertraut hätte (z.B. Versandkosten).
- Positives Interesse (=Erfüllungsschaden)
Der Gläubiger ist so zu stellen, wie er stehen würde, wenn der Schuldner ordnungsgemäß erfüllt hätte (z.B. Gewinn aus Weiterverkauf des geschuldeten Gegenstandes).

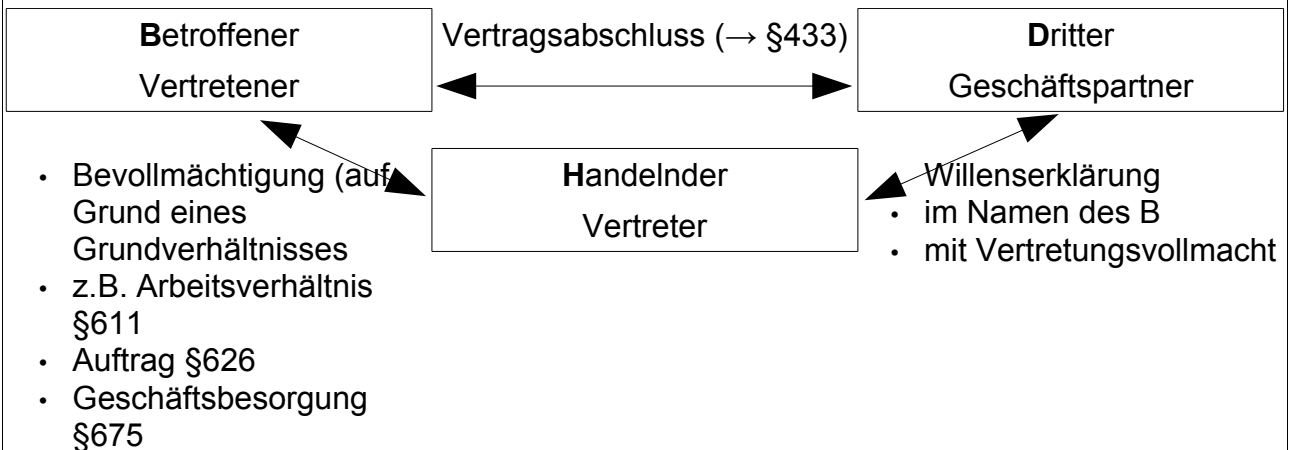
Stellvertretung:

Es gibt verschiedene Umstände, die einer Stellvertretung bedürfen:

- Abwesenheit
- fehlende Sachkunde
- Vielgestaltigkeit des Wirtschaftsgeschehens
- rechtliche Gründe → gesetzlicher Vertreter

Ausnahmen:

- Eheschließung (→ §1311 BGB)
- Testament (→ §2064 BGB)
- Realakte



Es gilt der Grundsatz: Der Vertreter handelt, aber den Vertretenen treffen die Rechtsfolgen des Handelns.

Interessen der drei beteiligten Personen (bei Stellvertretung):

1. **D** Interessen des Dritten zu wissen, wer sein Vertragspartner (Geschäftspartner) ist (→ §164 BGB). „im Namen des Vertreters“ → Offenkundigkeitsprinzip
2. **B** Interessen des Vertretenen, dass die Vertretungsmacht innerhalb einem dem Vertreter zustehenden Rahmen ausgeübt wird

3. **H** Bei Fehlen der Vertretungsmacht (→ §§177, 179)
→ zwischen dem Betroffenen und dem Dritten kommt kein Vertrag zustande
→ zwischen dem Dritten und dem Handelnden kommt auch kein Vertrag zustande
→ es kann zu Erfüllungs- und Schadensersatzansprüchen kommen (→ §179)

Voraussetzungen (für Stellvertretung):

1. Zulässigkeit der Stellvertretung
 - nicht zulässig sind Stellvertretungen bei „höchstpersönlichen Rechtsgeschäften“, wie z.B. bei Eheschließung (→ §1311 BGB) und Testament (→ §2064 BGB)
2. Eigene Willenserklärung (Abgrenzung zum Boten)
Der Stellvertreter gibt eigenständig eine Willenserklärung ab. Im Gegensatz zum Boten, der keine eigene Willenserklärung abgibt.
3. In fremden Namen (Offenkundigkeitsprinzip)
 - wird das Offenkundigkeitsprinzip verletzt, handelt der Vertreter nicht mehr im Namen des Vertretenen sondern in eigenem Namen
Ausnahmen:
 - Geschäfte des täglichen Lebens (Prinzip: „Geschäft, für den, den es Angeht“)
 - Unternehmensbezogene Geschäfte von Angestellten
 - Vertretungseigenschaft ergibt sich eindeutig aus den Umständen
 - Abgabe einer eigenen Willenserklärung (des Vertreters)
 - beschränkte Geschäftsfähigkeit genügt (→ §165 BGB)
 - Rechtsfolgen treffen den Vertretenen (→ §164 I 1 BGB)
 - eigenes rechtsgeschäftliches Handeln (des Vertreters; Abgrenzung zum Boten)
4. Mit Vertretungsmacht (Vollmacht)
 - Vertretungsmacht die Befugnis einen anderen wirksam zu vertreten und für ihn mit verbindlicher Wirkung Willenserklärungen abzugeben und entgegen zunehmen.
 - rechtsgeschäftliche (zwischen Vertretenem und Vertreter → Vollmacht) oder gesetzliche (→ Eltern → gesetzliche Vertreter ihrer Kinder → §§1629 I, 1793 1902 BGB)
 - wirksam erteilt
 - nicht widerrufen
 - im Rahmen der Vertretungsmacht

Rechtsfolge:

Die vom Vertreter abgegebenen Willenserklärungen wirken für und gegen den Vertretenen. Dieser (der Vertretene) wird Vertragspartner (siehe Schaubild oben).

Abgrenzung der Stellvertretung:

bei folgenden Sachverhalten handelt es sich nicht um eine Stellvertretung:

- tatsächliche Handlungen (Realakte)
- Abschlussvermittlungen
- Handelsvertreter (→ §84 HGB)
- mittelbare Stellvertretung

Wird ein Vertrag nicht im Namen eines anderen geschlossen handelt es sich nicht um Stellvertretung (→ Offenkundigkeitsprinzip).

Drei Prinzipien der Stellvertretung:

- **Repräsentationsprinzip**
 - nur der Vertreter handelt rechtsgeschäftlich
 - der Vertretene handelt nicht rechtsgeschäftlich
 - die Folgen Treffen nur den Vertretenen
 - Vertreter gibt **eigene** Willenserklärung ab
- **Offenkundigkeitsprinzip**
 - der Vertreter tritt erkennbar im Namen des Vertretenen auf
- **Abstraktionsprinzip**
 - Innen- und Außenverhältnis sind zu trennen
 - Mängel im Innenverhältnis wirken nicht unmittelbar auf das Außenverhältnis

Fehler bei der Übermittlung:

- **Bote** (→ §120 BGB)
 - Der Geschäftsherr (Vertretene) ist an die Erklärung gebunden, kann aber selbst anfechten.
- **Stellvertreter** (→ §166 I BGB)
 - Der Vertreter gibt eine eigene Willenserklärung ab, deshalb ist die Person des Vertreters entscheidend.

Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht (→ §179 BGB):

1. Abschluss eines Vertrags
2. durch Vertreter in fremden Namen (Offenkundigkeitsprinzip)
3. keine Vertretungsmacht
 - völliges Fehlen
 - Überschreitung der Grenzen der Vollmacht
4. Fehlen der Genehmigung des Vertreters
5. Kein Haftungsausschluss (→ §179 III BGB)

Voraussetzungen (s.o.)
gegeben bis auf
„**Vertretungsmacht**“

Rechtsfolgen (Vertretung ohne Vertretungsmacht):

Man unterscheidet hier, die Fälle in denen der Vertreter **Kenntnis** hatte, dass er ohne Vertretungsmacht handelt und die Fälle in denen der Vertreter in **Unkenntnis** darüber war, dass er ohne Vertretungsmacht handelt.

- Bei Kenntnis hat der Dritte einen Anspruch auf Erfüllung (positives Interesse) oder auf Schadensersatz (negatives Interesse). In diesem Fall besteht für ihn ein Wahlrecht.
- Bei Unkenntnis besteht für den Dritten lediglich Anspruch auf Schadensersatz (negatives Interesse).

Rechtsscheinvollmacht:

1. **Duldungsvollmacht**
 - Der Geschäftsherr (Vertretene) weiß, dass ein anderer ohne seine (die des Geschäftsherrn) Vollmacht als Stellvertreter auftritt. Der Vertretene duldet diesen Zustand.
 - Rechtsschein wurde vom Vertretenen erkannt und im wesentlichen geduldet.
2. **Anscheinvollmacht**
 - Der Geschäftsherr weiß zwar nicht, dass ein anderer als sein Stellvertreter auftritt, hätte dieses aber erkennen und verhindern können.
 - Rechtsschein hätte vom Vertretenen bei entsprechender Sorgfalt erkannt oder verhindert werden können

Rechtsfolge: **Vertretungsrecht ist anzuwenden**, denn hier ist der

Geschäftspartner (Dritter) entscheidend. Dieser muss entsprechend geschützt werden, denn er befindet sich in dem Glauben es handele sich um eine Vertretungssituation.

Grenzen der Vertragsfreiheit:

- Gesetzliches Verbot (→ §134 BGB)
Ist das Zustandekommen eines bestimmten Vertrags durch Gesetze verboten (Verstoß gegen ein Verbotsgesetz), ist der Vertrag nichtig. Aus dem nichtigen Vertrag bestehen keinerlei Anspruchsgrundlagen mehr („ohne rechtlichen Grund“). (→ §§812, 817 2 BGB)
- Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher (→ §138 BGB)
Bei Sittenwidrig ist zu prüfen ob ein Sachverhalt dem „Rechts- und Anstandsgefühl aller Billig- und Gerechtdenkenden.“ widerspricht. Dabei ist auf den „anständigen Durchschnittsmenschen abzustellen“.
Tatbestand der Sittenwidrigkeit (→ §138 II BGB):
 1. Auffälliges (krasses) Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung (schlichte Überteuerung reicht nicht aus). Als Maßstab gilt hier, dass der Wert der Leistung knapp mehr als doppelt so hoch sein muss wie der Wert der Gegenleistung.
 2. Subjektive Schwächesituation des Vertragspartners durch:
 - Zwangslage (häufig der Fall bei Kreditwucher)
 - Unerfahrenheit
 - mangelndes Urteilsvermögen
 - erhebliche Willensschwäche (wichtigstes Beispiel ist Drogenabhängigkeit)
 3. Ausbeutung einer Schwächesituation

Unterscheidung: Schuldverhältnisse

Man unterscheidet grundsätzlich zwei Arten von Schuldverhältnissen. Schuldverhältnisse, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen (rechtsgeschäftlicher Betätigung d.h. Abgabe von Willenserklärungen) getroffen wurden heißen „vertragliche Schuldverhältnisse“. Schuldverhältnisse, die aufgrund Erfüllung von Tatbeständen entstanden sind heißen gesetzliche Schuldverhältnisse.

vertragliche	gesetzliche
<ul style="list-style-type: none"> • Überlassung von Sachen • Dienstleistungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) • ungerechtfertigte Bereicherung §§812 ff • unerlaubte Handlung §§823 ff

Vertragliche Schuldverhältnisse:

1. Sachen
 - Kauf
 - Tausch
 - Schenkung
 } endgültige, dauerhafte Sachenüberlassung
- Miete
 - Pacht
 - Darlehen
 } vorübergehende Sachenüberlassung
2. Dienstleistungen
 - Dienstvertrag
 - Werkvertrag
 - Maklervertrag

- Reisevertrag

Abschluss des Kaufvertrags (→ §433 BGB)

Ein Kaufvertrag wird durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen geschlossen, die die folgenden Punkte beinhalten müssen:

- Kaufgegenstand
 - Sachen
 - Rechte/Forderungen
 - Patente
 - Immaterialgüter
- Kaufpreis
- Form
 - bei Grundstücken formgebunden (→ §311b BGB)

Pflichten des Verkäufers (→ §433 I BGB):

- Pflicht zur Übergabe der Sache
- Pflicht zur Eigentumsverschaffung (→ Verpflichtungsgeschäft)
- Pflicht mangelfreier Verschaffung
- Schutz- und Nebenpflichten (z.B. Informations- und Aufklärungspflichten) (→ §241 II, 242 BGB)

Pflichten des Käufers:

- Kaufpreiszahlung
- Abnahme der Sache (→ §433 II)
- Nebenpflichten (z.B. Untersuchungs- und Rügepflicht → 377 HGB)

Erfüllungsprobleme beim Kauf:

Verkäufer liefert nicht		
←	▼	→
Erfüllung möglich	Erfüllung unmöglich	Erfüllung verspätet
Erfüllungsanspruch (→ §433 I BGB)	Ansprüche aus Unmöglichkeitstheorie (→ §§275, 326, 280 BGB))	Verzug (→ §§280 I,II, 286 BGB)

Wenn der Verkäufer nicht liefert bestehen für den Käufer Ansprüche, je nachdem in welcher der obigen Situationen man sich befindet. Ist eine Erfüllung möglich hat der Käufer einen Anspruch, auf Übergabe der Sache und Eigentumsverschaffung (Verfügungsgeschäfte). Kann der Käufer nicht mehr liefern (weil er die Sache nicht mehr besitzt) entstehen für den Käufer Ansprüche aus den oben genannten Paragraphen. Erfüllt der Verkäufer zu spät (Verzug) entstehen für den Käufer auch die entsprechenden Ansprüche.

Verkäufer liefert		
←	▼	→
richtige Lieferung	falsch	schlecht (schlechtes Stück)
Schuldverhältnis erlischt (→ §362 BGB)	andere Sache oder zu geringe Menge	Mängelrechte des Käufers (→ §§434, 437 BGB)

(→ §434 III BGB)

Wenn der Käufer zwar liefert, kann man verschiedene Zustände unterscheiden. Liefert der Käufer richtig ist der Kauf abgeschlossen und die Schulverhältnisse erlöschen. Liefert der Verkäufer aber eine „falsche“ oder eine „schlechte“ Sache (Sache ist in irgendeiner Art und Weise fehlerhaft oder in zu geringer Menge geliefert) bestehen für den Käufer Ansprüche aus dem Sachmängelrecht.

Sachmängelrecht (→ §434):

Das Sachmängelrecht definiert den Sachmangel nach §434. Dabei gibt es drei Möglichkeiten des Sachmangels:

1. Sollbeschaffenheit ≠ Istbeschaffenheit (→ §434 I 1 BGB)
Es besteht eine Diskrepanz zwischen der Sollbeschaffenheit und der Istbeschaffenheit.
 2. im Vertrag vereinbarte Verwendung (→ §434 I 2 Nr.1 BGB)
Die Sache eignet sich nicht für die im Vertrag vereinbarte Verwendung.
 3. gewöhnliche Verwendung (→ §434 I 2 Nr.2 BGB)
Die Sache eignet sich nicht für die Verwendung, die erwartbar, bzw. die gewöhnlich wäre (für Sachen gleicher Art).
Zu beachten: Werbung (→ §434 I 3 BGB)
- } subjektiver Sachmangel
- } objektiver Sachmangel

Erfüllungsprobleme beim Kauf:

- Leistungsgefahr:
 - Käufer trägt die Leistungsgefahr (→ §275 I)
 - Wenn es dem Schuldner der Leistung/Sache (Verkäufer) nicht möglich ist die Leistung zu erbringen ist der Anspruch auf diese Leistung ausgeschlossen.
- Preisgefahr:
 - Verkäufer trägt die Preisgefahr (→ §326)
 - Wenn der Schuldner nach §275 I keine Leistung/Sache erbracht hat, entfällt auch der Anspruch auf die Gegenleistung. Falls der Verkäufer aber die Sache übergeben hat entfällt für den Käufer die Möglichkeit zur Befreiung von der Zahlungspflicht.
- Ausnahmen:
 - Eigentumsvorbehalt (→ §449)
 - In der Regel geht bei Übergabe der Sache auch das Eigentum über. Nach §446 geschieht durch die Übergabe ein Gefahr- und Lastenübergang (bezogen auf Leistungs- und Preisgefahr). Wird die Sache allerdings unter Eigentumsvorbehalt übergeben erwirbt der Käufer zwar kein Eigentum, das Prinzip des §446 (Gefahr- und Lastenübergang) gilt aber auch hier.

§446 Bezug auf
Übergabe, nicht auf
Eigentumsübergang

„IKEA-Klausel“ (→ §434 II 2):

Ein Sachmangel liegt auch vor, wenn der Verkäufer nicht die vereinbarte Montage leisten kann, wenn sie unsachgemäß durchgeführt ist worden ist oder die Montageanleitung fehlerhaft ist (bsp. chinesische Anleitung). Wenn der Käufer aber in der Lage ist selbst die Sache in Betrieb zu nehmen (bspw. ohne Montageanleitung) liegt kein Sachmangel vor.

Rechte des Käufers bei Vorliegen eines Sachmangels (→ §437):

Der Käufer hat die folgenden Rechte bei Vorliegen eines Sachmangels. Rücktritt oder

Minderung kann er allerdings erst in Anspruch nehmen, wenn die Nacherfüllung erfolglos war („Recht zur zweiten Andienung“)(→ §323 I). Schadensersatz und Aufwendungsersatz gelten zusätzlich zu den ersten drei Ansprüchen.

- Nacherfüllung ①
- Rücktritt ② oder Minderung ③
- Schadensersatz ④
- Aufwendungsersatz ⑤

Gewährleistung ≠ Garantie

Gewährleistungsansprüche des Käufers (Stufensystem):

Der Käufer hat nur Gewährleistungsansprüche, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- es muss ein gültiger Kaufvertrag (→ §433) vorliegen
- an der Sache muss ein Mangel (→ §434) vorliegen
- der Käufer darf beim Kauf keine Kenntnis (→ §442) vom Mangel gehabt haben

Sind alle drei Voraussetzungen gegeben verfährt man bei einem Mangel nach folgendem Stufensystem:

1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe
<p>Nacherfüllung (→ §§437 Nr.1, 439) Frist: §323 I (angemessen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mangelbeseitigung • Lieferung einer mangelfreien Sache 	<p>Rücktritt (Wandlung) (→ §§437 Nr.2 1.Alt., 440, 323, 326, 326 V)</p> <div style="text-align: center; border: 1px solid black; border-radius: 10px; padding: 5px; margin: 5px auto; width: 60%;"> <p>beschränkte Wahlmöglichkeiten</p> </div> <p>Minderung (→ §§437 Nr.2 2. Alt., 441)</p>	<p>Schadensersatz (→ §437 Nr.3)</p> <p>Aufwendungsersatz (→ §437 Nr.3 2. Alt.)</p>

Das Stufensystem besagt, dass bei Vorliegen eines Sachmangels für den Käufer zunächst nur Ansprüche auf der ersten Stufe entstehen. Kann der Mangel durch die vorgesehenen Maßnahmen dieser Stufe nicht behoben werden, hat der Käufer Ansprüche, die aus der zweiten Stufe resultieren.

Minderung (→ §441):

Laut §437 Nr.2 besteht auf der zweiten Stufe ein Wahlrecht zwischen Rücktritt und Minderung. Dieses Wahlrecht ist durch §323 V 2 eingeschränkt, denn ein Rücktritt ist hiernach nur bei erheblichen (nicht bei unerheblichen) Pflichtverletzungen möglich. Für die Minderung gilt dieser Zusatz laut §441 I 2 aber nicht. D.h. für die Minderung muss keine erhebliche Pflichtverletzung vorliegen.

Minderungsberechnung:

Die Höhe der Minderung leitet sich aus §441 III nach dem ab. Der Kaufpreis wird entsprechend des Minderwertes der Kaufsache herabgesetzt:

$$\text{geminderter Preis} = \text{vereinbarter Preis} \cdot \frac{\text{Wert der mangelhaften Sache}}{\text{Wert der mangelfreien Sache}}$$

$$\text{Minderung} = \text{vereinbarter Preis} - \text{geminderter Preis}$$

Schadensersatz (→ §437 Nr.3):

Man unterscheidet zwei verschiedene Arten von Schäden:

- Mangelschaden (→ §§437 Nr.3 1. Alt., 280 I, 281)
Der Mangelschaden liegt in der Kaufsache selbst. Es handelt sich also um den Schaden, der an der Sache unmittelbar vorhanden ist.
- Mangelfolgeschaden (→ §280)
Der Mangelfolgeschaden liegt außerhalb der Kaufsache. Durch das Vorhandensein eines Mangelschadens sind weitere Schäden entweder an der Sache selbst oder aber auch an anderen Sachen entstanden. Diese Schäden sind die Folge eines Mangelschadens.

Leistungsstörungen und Pflichtverletzungen (→ §280 I):

Pflichten ergeben sich aus:

- Vertrag (Hauptpflichten)
- Pflicht zur Rücksichtnahme (→ §241 II)
- Nebenpflichten/Sorgfaltspflichten (→ §242)
- vorvertragliche Pflichten (wie z.B. cic)

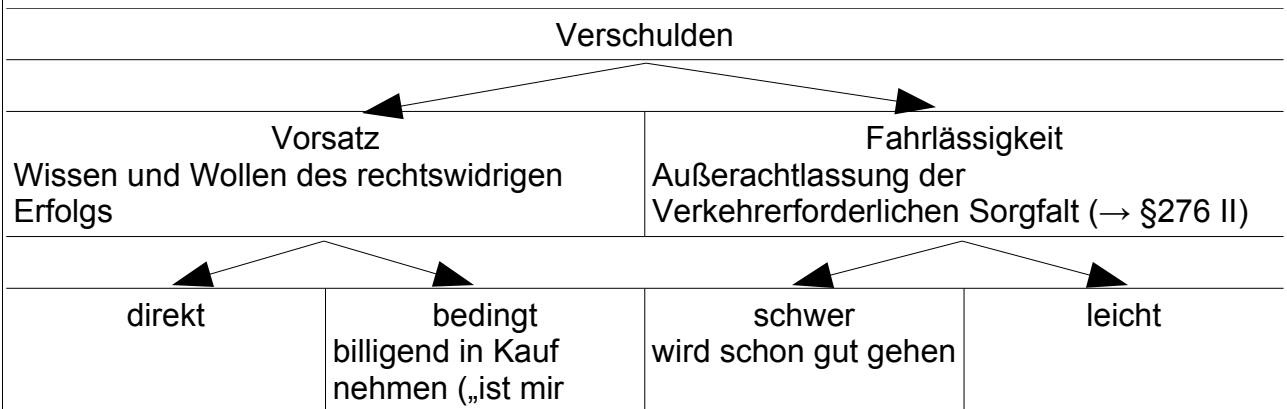
cic = culpa in contrahendo

Pflichtverletzungen:

Es gibt verschiedene Gründe, Pflichten nicht zu erfüllen (Formen der Leistungsstörung):

- Unmöglichkeit
Schuldner erbringt keine Leistung
- Schuldnerverzug (→ §286 BGB)
Schuldner leistet zu spät
- Gläubigerverzug (→ §293 BGB)
Gläubiger nimmt die Leistung, die ihm der Schuldner anbietet nicht an
- Schlechtleistung
es liegt ein Sachmangel vor (zu Sachmängelrecht s.o.)
- Vertragsverletzung
Schuldner verletzt Neben- und Sorgfaltspflichten oder verletzt das Gebot der Rücksichtnahme
- Verschulden bei der Anbahnung von Vertragverhandlungen
cic (→ §311 II)
- Wegfall der Geschäftsgrundlage
(→ §313)
- Verletzung nachvertraglicher Pflichten

Verschulden:



egal“)

Unterscheidung Erfüllungsgehilfe/Verrichtungsgehilfe:

Erfüllungsgehilfe (→ §287 BGB)

vertraglich

Verrichtungsgehilfe (→ §831 BGB)

gesetzlich

Tatbestände:

- zur Verrichtung bestellt
- Weisungsgebundenheit
- (z.B. Angestellte)
- in Ausführung der Verrichtung
- widerrechtlich zufügt
→ kein Verschulden des Gehilfen

Verschulden des Geschäftsherrn selbst

- Exculpationsmöglichkeit
- (→ §831 I 2 BGB)

Unmöglichkeit:

Der Schuldner wird nach §275 I von seiner Leistungspflicht frei, und zwar bei allen Formen (s.u.) der Unmöglichkeit.

in Ausführung der
Verrichtung
≠
bei Gelegenheit der
Verrichtung

Unterscheidung Unmöglichkeit:

Unmöglichkeit besteht, wenn die geschuldete Leistung nicht erbracht werden kann. Dies kann aus verschiedenen Gründen resultieren:

- tatsächliche Unmöglichkeit
Leistungsgegenstand existiert nicht mehr
- juristische Unmöglichkeit
z.B.: Export- Importverbote
- Unzumutbarkeit der Möglichkeit
z.B.: Zerstörung der Mietsache aber eigentlich Wiederaufbau möglich, doch unzumutbar (→ §242 BGB)

weitere Unterscheidung Unmöglichkeit:

Man unterscheidet die Fälle der Unmöglichkeit auch nach weiteren Kriterien:

- anfänglich (vor Vertragsabschluss)
- nachträglich (zu Vertragsabschluss und Übergabe)

- objektiv (für niemanden möglich)
- subjektiv (lediglich für den Schuldner nicht möglich)

Konsequenzen bei Unmöglichkeit:

Der Vertrag ist nicht deshalb ungültig, weil für den Schuldner oder für jedermann die Leistung schon bei Vertragsschluss unmöglich ist (→ §311a I BGB).

Dies gilt bei anfänglicher subjektiver oder objektiver Unmöglichkeit. Der Vertragspartner kann daraufhin Ersatzherausgabe verlangen (→ §285 BGB).

Liegt seitens desjenigen, der keine Leistung erbringen kann Verschulden vor kann der

Vertragspartner Schadensersatz verlangen (→ §311a II 2 BGB).

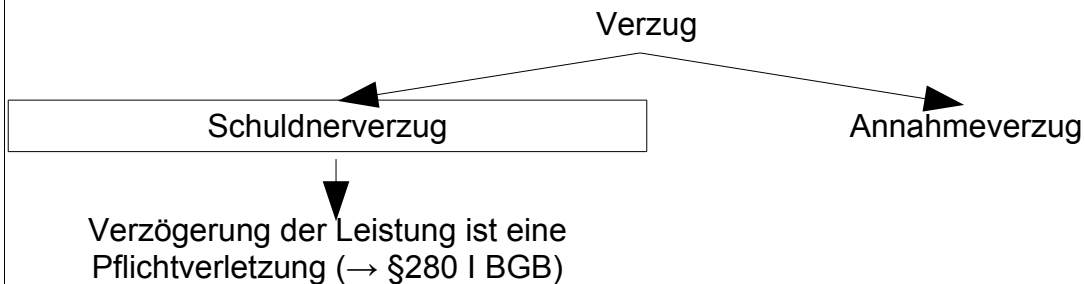
Bei nachträglicher objektiven oder subjektiven Unmöglichkeit gelten folgende Recht: §§ 280 I, III, 283 1 i.V.m. 275 IV.

Bei beiderseits zu vertretender Unmöglichkeit finden §§ 280 I, III 283 1, 275 IV Anwendung.

Mitverschulden ist in §254 geregelt.

Verzug (→ §286 BGB):

Es handelt sich um Verzug, wenn die Leistung verspätet erbracht wird, im Gegensatz zur Unmöglichkeit, wo gar keine Leistung erbracht wird. Man unterscheidet:



Ein Schuldner kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung (s.u.) die Leistung nicht erbringt (Normalfall). Allerdings kann der Schuldner auch ohne eine Mahnung (Ausnahmefälle) in Verzug geraten:

- wenn die Leistung kalendermäßig bestimmt ist (→ §286 II Nr.1 BGB)
- wenn die Leistung sich kalendermäßig berechnen lässt (→ §286 II Nr.2 BGB)
- wenn der Schuldner die Leistung endgültig und ernsthaft verweigert („Verkäufer lehnt es ab zu liefern“) (→ §286 II Nr.3 BGB)
- wenn besondere Gründe bestehen („Klempner bei Wasserrohrbruch“) (→ §286 II Nr.4)

Der Schuldner kommt allerdings nicht in Verzug, wenn seinerseits kein Verschulden vorliegt (→ §286 IV BGB)

Mahnung:

Eine Mahnung ist eine bestimmte und eindeutige Aufforderung des Gläubiger an den Schuldner die Leistung zu erbringen.

Rechtsfolgen des Verzugs (→ §§280 I,II, 286 BGB):

Bei Verzug hat der Gläubiger Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens (z.B. Ersatzfahrzeug, entgangener Gewinn, Kosten der Rechtsverfolgung, Mahngebühren). Der Anspruch auf Erfüllung besteht weiterhin. Bei Geldschulden entsteht eine Zinszahlungspflicht (→ §288 BGB).

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) (→ §305 ff BGB):

Grundsätzlich gilt im Privatrecht die Privatautonomie. Im wirtschaftlichen Massenverkehr kann es sinnvoll sein, allgemein gültige Vertragsbedingungen festzusetzen, die für jeden einzelnen Vertrag gelten, wenn sie eingefügt wurden. Zu diesem Zweck ist es möglich allgemeine Geschäftsbedingungen aufzustellen. Damit diese dann für die einzelnen Verträge wirksam werden müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- es muss ausdrücklich im einzelnen Vertrag auf die AGB hingewiesen werden
- es muss eine Möglichkeit der Kenntnisnahme

- bestehen
- der Vertragspartner muss mit der Geltung einverstanden seinerseits

Unwirksamkeit von AGB:

Es ist nacheinander zu prüfen (Stufenverhältnis):

- Inhaltskontrolle (→ §307 BGB)
Hier muss mithilfe einer Generalklausel die Gültigkeit überprüft werden. wichtig hierbei ist auch, dass die AGB „klar und Verständlich“ sein müssen (Transparenzgebot)
- Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit (→ §308 BGB)
- Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit (→ §309 BGB)

Für die §§308, 309 besteht insbesondere gegenüber Unternehmern ein Ausschluss (→ §310 BGB).

Weiterhin gilt, dass besonders ungewöhnliche und nicht zu erwartende AGB nicht Bestandteil des Vertrags werden (→ §305c BGB).

Werkvertrag (→ §631 BGB):

Bei einem Werkvertrag bestehen folgende Hauptpflichten:

- Hauptpflichten des Unternehmers:
Herstellung des versprochenen Werkes (z.B. Produktion, Veränderung, Bearbeitung einer Sache oder sonstiger Erfolg)
- Hauptpflichten des Bestellers:
Zahlung der vereinbarten Vergütung und Abnahme des Werkes

„billig“ = nach allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen (gerecht), nicht aber das Recht nach Gesetz

Besteller entspricht beim einem Kaufvertrag dem Käufer

Es ist darauf zu achten, dass der Besteller Mitwirkungspflichten hat. Er muss diesen Pflichten nachkommen, so dass der Unternehmer vertragsgemäß sein Werk herstellen kann (→ §642 I BGB).

Wenn eine Vergütung nicht geregelt ist wird der Preis auf einen allgemeinen Preis festgesetzt, der in der entsprechenden Branche für das entsprechende Werk üblich ist (→ §632 I, II BGB).

Der Unternehmer hat gegenüber den Besteller ein Pfandrecht, bis dieser den Preis für das Werk gezahlt hat (→ §647 BGB).

Das Kaufrecht findet bei der Herstellung von beweglichen Sachen Anwendung (→ §651).

Mängelhaftung des Unternehmers (→ §633 BGB):

Der Unternehmer hat die Pflicht das Werk frei von Sachmängeln (auch Rechtsmängeln) herzustellen. Der Mangelbegriff wird in §633 II definiert. Wenn das Werk nach Definition mangelhaft ist hat der Besteller Rechte aus §634 ff.

vertretbare Sachen (→ §91)

Rechte des Bestellers bei Mängeln:

Voraussetzung für diese Rechte ist ein gültiger Werkvertrag und das Vorliegen eines Mangels.

Der Besteller kann dann folgende Rechte wahrnehmen:

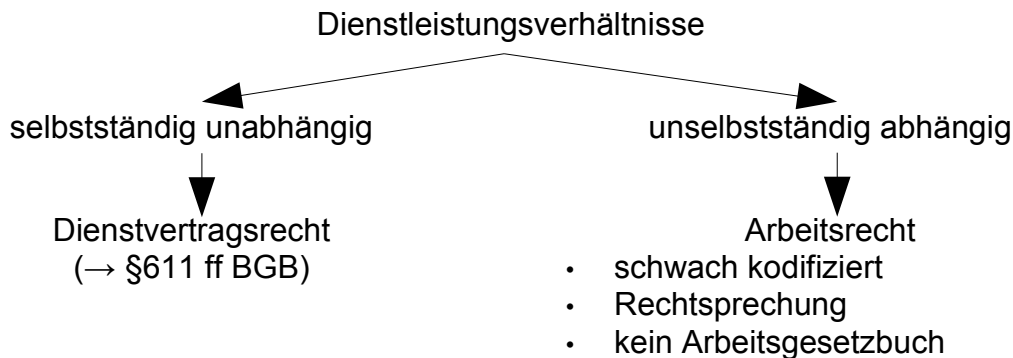
1. Nacherfüllung (→ §634 Nr. 1, 635 BGB)
Der Unternehmer kann wählen, ob er den Mangel beseitigt oder ein neues Werk herstellt.
2. Selbstvornahme mit Aufwendungsersatz (→ §634 Nr. 2 BGB)
Der Besteller stellt das Werk selbst her oder beauftragt einen anderen

Unternehmer.

3. Rücktritt oder Minderung (→ §634 Nr. 3, 636, 323, 326 oder 638 BGB)
Der Besteller tritt vom Vertrag zurück oder mindert den Preis.
4. Schadensersatz (→ §634 Nr. 4 1. Alt. BGB)
5. Aufwendungsersatz (→ §634 Nr. 4 2. Alt. BGB)

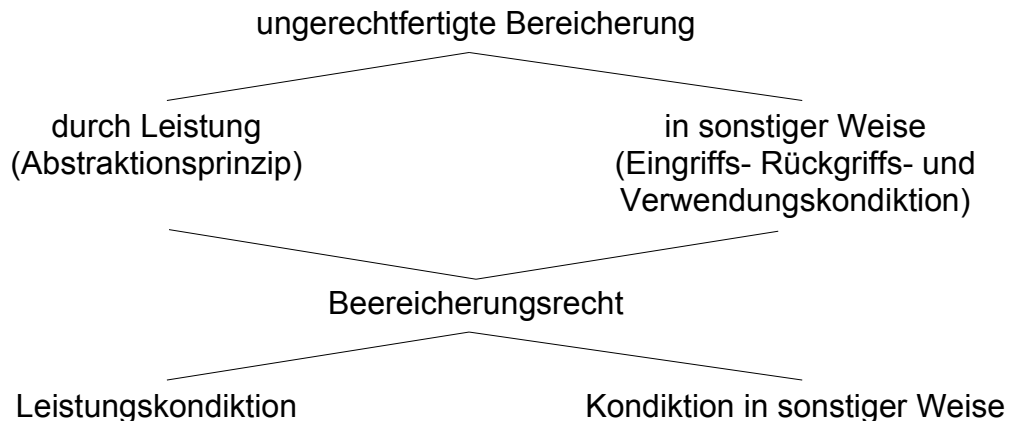
Dienstvertrag (→ §611):

Die Pflichten des Dienstvertrags sind ähnlich wie beim Werkvertrag. Der Dienstvertrag behandelt Verträge, die das Tätigwerden für einen anderen ohne direkte Rücksicht auf einen erwarteten Erfolg. Im Gegensatz zum Werkvertrag spielt beim Dienstvertrag der Erfolg keine Rolle.



Ungerechtfertigte Bereicherung (→ §§812 ff BGB):

Die ungerechtfertigte Bereicherung behandelt die Fragen der Rückabwicklung ungerechtfertigter Vermögensverschiebungen.



Rechtsfolgen:

- Herausgabe des Erlangten in Natur (z.B. Mickey Maus Hefte ↔ Kaufpreis)
- Herausgabe der Nutzungen (→ §818 I BGB)
Der Empfänger muss auch herausgeben, was er aus dem Erlangten vielleicht noch zusätzlich erlangt hat (z.B. Kuh (Erlangtes) **und** Kalb (zusätzlich Erlangtes), das die Kuh während sie im Besitz des Empfängers war geboren hat).
- Herausgabe der Surrogate (Ersatz)
Wenn das Erlangte aus irgendeinem Grund nicht mehr herausgegeben werden kann muss dafür Ersatz herausgegeben werden (meist Geld)
→ Ersatz

- Wertersatz (→ §818 II BGB)
- Wegfall der Bereicherung (→ §818 III BGB)
 - Ausnahme: Bösgläubigkeit des Bereicherten (→ §819 I BGB)
 - Gutgläubigkeit des Bereicherten (→ §142 II BGB)

Leistungskondiktion (gilt auch für die anderen drei):

Folgende Tatbestände müssen erfüllt sein (→ §812 BGB):

- „etwas erlangt“ = Vermögensvorteil
- „Leistung“ = zweckgerichtete und gewollte Vermehrung fremden Vermögens
- „ohne rechtlichen Grund“ = kein gesetzlicher oder vertraglicher Grund
 - Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten

Bereicherung in sonstiger Weise:

Beispiele:

- Fehlüberweisungen
 - Anschwemmung
 - Diebstahl
- unerlaubte Wegnahme einer (beweglichen) Sache: Unterschied/Trennung zwischen Strafrecht/Zivilrecht

Rückgriffskondiktion:

Beispiel:

- ein Dritter tilgt eine fremde Schuld

Verwendungskondiktion:

Beispiel:

- Bau auf einem fremden Grundstück

Delikt = Vergehen

Deliktsrecht (→ §823 BGB):

Das Deliktsrecht wird auch „Recht der unerlaubten Handlungen“ genannt. Bei einer unerlaubten Handlung soll der Schaden wieder gut gemacht werden. Geschützt sind nach §823 I: Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum und sonstige Rechte. Es gilt:

- Verschuldensabhängigkeit (auch Mitverschulden §254 BGB)
 - ≠ Gefährdungshaftung
- gesetzliches Schuldverhältnis
- absolute Rechte (enumerativ) betreffen Jedermann
- sonstige Rechte:
 - Hypothek, Nießbrauch, Grundschulden, Patente, allgemeines Persönlichkeitsrecht
- Vermögensschäden gehören nicht zu den absoluten Rechten nach §823 I
- Vermögen ist aber häufig nach §823 II geschützt

Tatbestandsvoraussetzungen:

1. Rechtsverletzung
 - Es muss ein Recht, wie z.B. Freiheit, verletzt worden sein
2. Verletzungshandlung (willensgerichtetes Tun)
 - Tun
 - Unterlassen
 - Verkehrssicherungspflicht
 - Ingerenz (Haftung aus gefährlichem vorangegangenem Tun)
3. Haftungsbegründende Kausalität

Es muss eine direkte Verbindung zwischen der Verletzungshandlung und der Rechtsgutsverletzung bestehen. Hierbei spielt die adäquate Kausalität eine Rolle. Diese gilt als entscheidend und berücksichtigt nur Gründe die im direkten Zusammenhang mit der Rechtsgutsverletzung stehen (\neq *conditio sine qua non*).

4. Rechtswidrigkeit
Gibt es Rechtfertigungsgründe, wie z.B. Notwehr?
5. Verschulden
Liegt Verschulden vor? Bzw. liegt Vorsatz oder Fahrlässigkeit vor?
6. Rechtsfolge
Die Rechtsfolge ist Schadensersatz.
7. Mitverschulden
8. Liegt Mitverschulden vor?